

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7519

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbe- zügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7519 – zuzustimmen.

17.10.2024

Der Berichterstatter:

Sebastian Cuny

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025) – Drucksache 17/7519 – in seiner 42. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, seine Fraktion könne dem Gesetzentwurf so nicht zustimmen.

Je öfter innerhalb des bestehenden Systems das Instrument des Sockelbetrags verwendet werde, desto virulenter werde das Problem der Stauchung des Tarifs.

Nach seinem Verständnis sehe der Gesetzentwurf vor, dass ein erwerbstätiger Ehepartner eines Besoldungsempfängers ein fiktives Jahreseinkommen von 6 000 € hinzugerechnet bekomme, um den Mindestabstand zur Grundsicherung einzuhalten, während für einen nicht erwerbstätigen Ehepartner der Familienergänzungszuschlag gewährt werde. Er bitte um Klarstellung, ob seine Interpretation so zutreffe und, wenn ja, ob eine solche Regelung als Beitrag zum Bürokratieabbau angesehen werde und ob es nicht als Eingriff in die private Lebensführung anzusehen sei, wenn die belohnt würden, deren Ehepartner nicht erwerbstätig seien.

Ausgegeben: 21.10.2024

1

Ein weiterer Kritikpunkt an dem Gesetzentwurf sei der zweifelhafte Umgang mit der Kostendämpfungspauschale durch die Rückwirkung der gesetzlichen Grundlage. Für die FDP/DVP-Fraktion sei dies ein weiterer Grund für die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der Minister für Finanzen legt dar, mit der angesprochenen Neuregelung könne die gesellschaftliche Realität, dass in einer Familie nicht mehr nur eine Person als Alleinverdiener erwerbstätig sei, besser abgebildet werden, wie dies auch in der überwiegenden Zahl der anderen Bundesländer geschehe. Mit erhöhter Bürokratie sei dies nicht verbunden. In Einzelfällen könne auf Antrag auch eine andere Berechnung zur Grundlage genommen werden, wenn diese die tatsächliche Situation besser abbilde.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt, ob in einem solchen Fall ein Antrag auf Familienergänzungszuschlag gestellt werden müsse, wenn der Ehepartner nicht erwerbstätig sei.

Der Minister für Finanzen bestätigt dies.

Auf Einwurf eines Abgeordneten der Fraktion der CDU stellt er klar, der Umgang mit der Kostendämpfungspauschale sei nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Bei drei Enthaltungen verabschiedet der Ausschuss einstimmig die Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/7519 zuzustimmen.

18.10.2024

Cuny